

	Fonds / Zustiftung bei der Kyria Dachstiftung	Selbständige Stiftung
Zweckbestimmung	Der Zweck kann im Rahmen des Stiftungszwecks und des weit gefassten statutarischen Zwecks der Kyria Stiftung frei definiert werden.	Der Zweck kann im Rahmen des Stiftungsrechts frei festgelegt werden.
Ausrichtung	Meist fördernd	Operativ oder fördernd
Namensgebung	Frei: eigener Name, sei es Ihrer oder ein Name, der auf das Thema verweist.	Eigener Name Einschränkung allenfalls durch bereits bestehende juristische Personen mit gleichem / sehr ähnlichem Namen
Juristisches	Keine juristische Person Fonds oder Zustiftung Zweckgebundenes Sondervermögen	Selbständige juristische Person
Gründung	Einfach: • Vereinbarung mit der Kyria Stiftung • ev. Fonds-/Zustiftungsreglement Zeitbedarf: wenige Wochen	Relativ aufwändig: • Stiftungsurkunde und allenfalls Reglement • Sitz der Stiftung festlegen • Notarielle Beurkundung • Bestellung Stiftungsrat • Übernahme der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde • Eintrag im Handelsregister • Steuerbefreiung vorgängig abklären Zeitbedarf: mindestens mehrere Monate
Steuerbefreiung	Von Anfang an gegeben durch die Steuerbefreiung der Kyria Stiftung	Vorprüfung vor der Gründung ist sehr wichtig, unterschiedliche Handhabung in den Kantonen
Handelsregister	Kein Eintrag	Eintrag zwingend
Stiftungskapital	Fonds: CHF 50'000 Zustiftung: CHF 150'000	Mindestkapital gem. Stiftungsaufsicht: CHF 50'000 Förderstiftung: sinnvoll ab mind. CHF 5 Mio.
Kosten	Errichtung: • gering: einmaliger Beitrag an die Dachstiftung Wiederkehrend: • Beitrag an die Betriebskosten der Dachstiftung • Administration nach Aufwand	Errichtung: • kann kostspielig sein: Beratungsaufwand, Notariat, Handelsregister Wiederkehrend: • Betriebskosten: Buchhaltung, Revision, Rechenschaftsablage an Stiftungsaufsicht • Administration/Geschäftsführung/ ev. Infrastruktur
Förderkriterien	Werden für jeden Fonds/jede Zustiftung individuell definiert	Werden individuell definiert
Mitsprache der Stifterin/des Stifters bei Vergabungen/ Förderablauf	Nach Absprache und Fonds- bzw. Zustiftungsreglement: • Projektselektion und Entscheid durch Stifterin/Stifter • Delegation an Fonds-/Zustiftungsbeirat oder • Delegation an Stiftungsrat der Kyria Stiftung	Je nach Statuten / Organisationsreglement Projektselektion und Entscheid durch Stiftungsrat oder Geschäftsführung